

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 31.07.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 06.11.1996, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt, am 14.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. §5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 66,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. §5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 132 EUR. Hierbei bleiben nach §6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 02.06.1999, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 10.06.1999 wird wie folgt geändert:

1. §6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeiten und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33i oder §60a Abs. 3 der Gewerbeordnung. 300,00 EUR
- aufgestellt in einem sonstigen Aufstellungsort 100,00 EUR

2. ohne Gewinnmöglichkeiten und
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33i oder §60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 200,00 EUR
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 EUR

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden könne, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Artikel 3

Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung Kißlegg

Die Betriebssatzung für die Wasserversorgung Kißlegg in der Fassung vom 07.07.1993, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 04.11.1993 wird wie folgt geändert:

§4 erhält folgende Fassung:

„1. Das Stammkapital wird auf 715.808,63 EUR festgesetzt.

2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 27.11.1996, zuletzt geändert am 12.01.2000, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 20.01.2000 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

„a) Bei der Abfuhr durch kommunale Fahrzeuge beträgt die Gebühr

 ō bei Kleinkläranlagen
 für jeden cbm Schlamm 25,22 EUR

 ō bei geschlossenen Gruben
 für jeden cbm Entleerungsgut 8,11 EUR

b) Bei der Abfuhr durch nichtkommunale Fahrzeuge beträgt die Gebühr

 ō bei Kleinkläranlagen
 für jeden cbm Schlamm 20,80 EUR

 ō bei geschlossenen Gruben
 für jeden cbm Entleerungsgut 3,70 EUR.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

Artikel 5
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Kißlegg
(Abwassersatzung – AbwS)

Die Abwassersatzung der Gemeinde Kißlegg in der Fassung vom 05.11.1997, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 20.11.1997 wird wie folgt geändert:

„1. § 32 erhält folgende neue Fassung:

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungs- fläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	6,00 EUR
2. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks	0,67 EUR
3. für den chemischen Teil des Klärwerks	0,00 EUR

2. § 41 erhält folgende neue Fassung:

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser

einheitlich in der Gesamtgemeinde 2,66 EUR

davon entfallen auf die Nutzung
der öffentlichen Kläranlagen (Klärggebühr) 0,84 EUR

und auf die Nutzung der öffentlichen
Kanalisation (Kanalgebühr) 1,82 EUR

Wird Abwasser in die öffentlichen Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk
angeschlossen sind

beträgt die Gebühr je m³ Abwasser

1,82 EUR.“

Artikel 6
Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 23.06.1999, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 01.07.1999 wird wie folgt geändert:

„1. § 35 erhält folgende neue Fassung:

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
Je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,04 EUR.

2. § 41 erhält folgende neue Fassung:

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurch- fluß (Q _{max}) Nenndurch- Fluß (Q _n) 40	3 bis 5	7 bis 10	20	30	50	
	1,5/2,5	3,5/5	10	15	25	
EUR/Monat	2,98	6,33	14,90	22,36	37,27	59,63

4. § 42 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

einheitlich in der Gesamtgemeinde 1,02 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr

pro Kubikmeter 1,02 EUR.

5. § 51 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Die Kurtaxesatzung in der Fassung vom 21.01.1990, zuletzt geändert am 14.02.2001, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 22.02.2001 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag im allgemeinen 0,51 EUR.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung)

Die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 16.06.1993, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 24.06.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Wochenmärkte

(1) Das Platzgeld für einen Jahresstandplatz (§ 7 der Marktordnung) beträgt je lfd. Meter Frontlänge

bis 4 Meter	30,00 EUR
über 4 Meter	40,00 EUR

(2) Das Platzgeld für einen Halbjahresstandplatz beträgt je lfd. Meter Frontlänge

bis 4 Meter	15,00 EUR
über 4 Meter	20,00 EUR

(3) Das Platzgeld für einen Tagesstandplatz beträgt je lfd. Meter Frontlänge

1,50 EUR

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Krämermärkte

Das Platzgeld für Krämermärkte beträgt je lfd. Meter Frontlänge 1,50 EUR.

Artikel 9
Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Kißlegg
(Marktordnung)

Die Marktordnung in der Fassung vom 16.06.1993 veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 24.06.1993 wird wie folgt geändert:

„ § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 2 und 9 können nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung, im übrigen nach § 142 i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 10
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung) vom 06.10.1999

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 06.10.1999 veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am wird wie folgt geändert:

„1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Zustimmung zur Bestattung von
auswärts überführten Leichen | 20,45 EUR |
| 2. für die Genehmigung zur Aus-
grabung von Leichen und Gebeinen | 25,56 EUR |
| 3. für die Zustimmung zur Aufstellung und
Veränderung eines Grabmales | 0 EUR |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 27.11.1996 entsprechende Anwendung.

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	702,52 EUR
b) von Personen unter 10 Jahren	551,68 EUR
c) von Tot- und Fehlgeburten	469,88 EUR
d) Beisetzung von Aschen	480,10 EUR
e) Zuschlag bei a) bei notwendiger Tieferlegung	56,24 EUR
f) Zuschlag zu b) und c) bei notwendiger Tieferlegung	40,90 EUR
g) Zuschlag zu a) bis f) bei	
1.) Bestattungen an Samstagen	30 %
2.) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %

2. für die Überlassung eines Reihengrabes

a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	629,91 EUR
b) für Personen unter 10 Jahren	206,05 EUR
c) Urnenreihengrab	107,37 EUR

3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

a) Familiengrab für 2 Personen	1.763,45 EUR
b) Einzelwahlgrab	881,47 EUR
c) Urnenwahlgrab	721,43 EUR
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei a) - c)	
1.) für eine weitere Periode wie 3 a) - c)	
2.) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

4. Zuschläge zu Ziffern 1. bis 3.

Für andere Verstorbene	50 %
------------------------	------

Andere Verstorbene sind nicht:

- a) Die verstorbenen Gemeindeglieder

- b) Die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen
 - ohne festen Wohnsitz
 - mit unbekanntem Wohnsitz
- c) Frühere Gemeindeglieder, die von der Gemeinde weggezogen sind, weil sie in
 - ein Altenheim oder in Pflege gekommen sind, deren Wegzug nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

5. für die Benutzung der Leichenhalle

je Leiche je Tag	51,13 EUR
Pauschale für die Nutzung einer Kühleinrichtung	25,56 EUR

6. für sonstige Leistungen

a) Ausgrabungen, Umbetten, nachträgliche Tieferlegungen und sonstige Verrichtungen	
je Hilfskraft	48,57 EUR
je Baggerstunde einschließlich Bedienungspersonal	48,57 EUR
b) Herstellung eines Grabfundaments durch die Gemeinde	230,08 EUR.

Artikel 11

Änderung der Satzung über das Vermeiden, Wiederverwerten, Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung)

Die Abfallsatzung in der Fassung vom 29.11.1995, zuletzt geändert am 17.12.1997 veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 15.01.1998 wird wie folgt geändert:

„§ 19 erhält folgende neue Fassung:

Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Restmüllbehälter

jährlich	110,44 EUR
monatlich	9,20 EUR.

Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter eine Jahresgebührenmarke. Die Gebührenmarke ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Müllsäcke (§ 11 Abs. 1) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack

(bei 50 l Füllraum)	6,0 EUR
---------------------	---------

(3) Ändert sich im Laufe des Jahres die Zahl der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 21 Abs. 2.

(4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle (§ 18 Abs. 3) wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

Artikel 12

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KIES)

Die Kleineinleiterabgabesatzung in der Fassung vom 21.09.1994 veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 13.10.1994 wird wie folgt geändert:

„§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 28,12 EUR
(Abwasserabgabesatz von 25,05 EUR und 3,07 EUR Verwaltungskostenbeitrag).“

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 18.07.1990, zuletzt geändert am 04.11.1998, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 19.11.1998 wird wie folgt geändert:

„1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	32,50 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,00 EUR

3.) Die Entschädigung nach Abs. 2 wird jeweils nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt.“

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

- 1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für ihre Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Diese Aufwandsentschädigung wird gewährt
 - a) bei Gemeinderäten
 - 1) als allgemeine, monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 EUR . Die Fraktionsvorsitzenden und vergleichbare Sprecher, die von Gemeinderäten benannt wurden, die keine Fraktionen bilden, erhalten eine monatliche Aufwandspauschale von 60,00 EUR.
Mit der vorgenannten monatlichen Aufwandspauschale sind auch die Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen abgegolten,
 - 2) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie anderer kommunaler und vergleichbarer Gremien, in die die Gemeinderäte als Vertreter der Gemeinde berufen sind, in Höhe von 25,00 EUR
 - b) bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 25,00 EUR.
- 3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 lit. a) Ziffer 1 wird jeweils halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, das Sitzungsgeld nach Abs. 2 lit. a) Ziffer 2 und nach Abs. 2 lit. b) wird jeweils am Ende einer Sitzung gezahlt.

Artikel 14

Änderung der Satzung über Kostenersätze für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kißlegg

Die Satzung über Kostenersätze für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr vom 12.12.1990, zuletzt geändert am 16.12.1998, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 23.12.1998 wird wie folgt geändert:

„§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Berechnung der Kostenersätze

Die Kostenersätze werden nach folgenden Pauschalsätzen erhoben:

1. Personaleinsatz:

a) für Einsätze mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen 9,20 EUR je Stunde und eingesetztem Feuerwehrmann;

b) für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen 92,03 EUR je Tag und eingesetztem Feuerwehrmann;

2. Fahrtkosten:

Je gefahrene Kilometer und Fahrzeug 1,02 EUR

3. Geräte:

RW 2	25,56 EUR/Stunde
Löschgerät	10,23 EUR/Stunde

4. Verbrauchsmaterial

Wird nach tatsächlichem Bedarf berechnet.“

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kißlegg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 12.12.1990, zuletzt geändert am 16.12.1998, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 23.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. „ § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,20 EUR

(2) Für den Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt. Bei einer Einsatzdauer von über 4 Stunden wird ein Verpflegungszuschuss von 6,14 EUR gewährt.

2. § 2 Abs. 1, 2 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 73,63 EUR gewährt. Diesem Durchschnittssatz liegen mindestens 8 Stunden Dauer bei einem Stundensatz von 9,20 EUR zugrunde. Dauert die Aus- und Fortbildungsveranstaltung weniger als 8 Stunden täglich, vermindert sich der Durchschnittssatz entsprechend.

(2) Für ganztägige Aus- und Fortbildungslehrgänge, die an Tagen stattfinden, für die für den Teilnehmer keine Aufwandsentschädigung entsteht, wird nur ein Durchschnittssatz für Auslagen in Höhe von 12,27 EUR gezahlt. Diesem

Durchschnittssatz liegen mindestens 8 Stunden Dauer bei einem Stundensatz von 1,53 EUR (für jede volle Stunde) zugrunde.

(6) Anstelle der Regelung in Absatz 5 kann bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit auf Antrag ein Durchschnittssatz von täglich 73,63 EUR gewährt werden.

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kißlegg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG:

Feuerwehrkommandant	613,55 EUR/Jahr
Stv. Kommandant	204,52 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Waltershofen	153,39 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Immenried	153,39 EUR/Jahr
Stv. Kommandant Waltershofen	76,69 EUR/Jahr
Stv. Kommandant Immenried	76,69 EUR/Jahr
1. Gerätewart Abteilung Kißlegg	409,03 EUR/Jahr
2. Gerätewart Abteilung Kißlegg	409,03 EUR/Jahr
Gerätewart Abteilung Waltershofen	102,26 EUR/Jahr
Gerätewart Abteilung Immenried	102,26 EUR/Jahr
Ausbilder	7,16 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	102,26 EUR/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	102,26 EUR/Jahr

Artikel 16

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 13.12.1989, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 21.12.1989 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 17

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 05.11.1997 und 17.12.1997, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 22.01.1998 wird wie folgt geändert:

„1.§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 175.000 EUR beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über

die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A10 und von Angestellten der Vergütungsgruppe Vc bis Va je einschließlich, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt, im Rahmen des Stellenplanes,

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 3.000 EUR im Einzelfall,

die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe von mehr als 9 Monaten und von mehr als 15.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,

der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

Soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin gegeben: die Veräußerung, und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge), bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR aber nicht mehr als 7.500 EUR im Einzelfall,

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht gemäß § 8 Ziffer 2.3 in die Zuständigkeit des Technik- und Umweltausschusses fällt, bei

voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 175.000 EUR im Einzelfall.

3. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:

die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000 EUR aber nicht mehr als 175.000 EUR im Einzelfall,

4. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.6 wird wie folgt geändert:

Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge),

5. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.7 wird wie folgt geändert:

die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR , aber nicht mehr als 7.500 EUR im Einzelfall,

6. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.8 wird wie folgt geändert:

die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 175.000 EUR im Einzelfall

7. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.9 wird wie folgt geändert:

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 3.000 EUR im Einzelfall.

8. § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 bis 2.10 wird wie folgt neu gefasst:

(2) dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,

2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten/Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A9 (gehobener Dienst) und von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b je einschließlich im Rahmen des Stellenplanes, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis in Höhe von 3 Monatsgehältern, rückzahlbar innerhalb von 12 Monaten,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 EUR im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 9 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinden im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 EUR im Einzelfall. Die Veräußerung von Wohngrundstücken unter Anwendung der vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien und Kaufpreisfestsetzungen (Wert unbegrenzt). Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von Wohnbaugrundstücken an Bauträger und vergleichbare Kaufbewerber. Sie verbleibt in der Zuständigkeit des Gemeinderates,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge),
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,

9. § 10 Abs. 2 Ziffer 2.23 wird wie folgt neu gefasst:

Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis 250 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

10. § 15 Abs. 4 Ziffer 4.5 bis 4.12 wird wie folgt geändert:

soweit Ziffer 4.4 keine Anwendung findet, die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge), bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 7.500 EUR im Einzelfall,

Bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen sowie bei Bauvorhaben, deren Planung und Ausführung der Gemeinderat genehmigt hat, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Ausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 15.000 EUR und nicht mehr als 175.000 EUR im Einzelfall,

Die Vergabe von sonstigen, die Ortschaft betreffenden Lieferungen und Leistungen, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 15.000 EUR und nicht mehr als 175.000 EUR im Einzelfall,

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Gemeinde,

Die Vatertierhaltung,

Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 3.000 EUR im Einzelfall.“

Artikel 18 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.11.1996**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 27.11.1996, veröffentlicht im Kißlegger Amtsblatt am 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

- a. „§ 2 Gebührenfreiheit Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a. Das Land Baden-Württemberg
- b. Die Bundesrepublik Deutschland
- c. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
- d. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen *oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen*. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

- b. § 4 Gebührenhöhe Abs.1 und 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

2. Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.11.1996 wird wie folgt neu gefasst:

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 EUR bis 2,500 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 EUR bis 100 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern Oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 EUR bis 50 EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1 der	Bestätigung des Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im	0,5 vom Tausend Baukosten bzw.
der	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	Abbruchkosten, mindestens 25 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im	5 EUR

	Kennntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	je zu benachrichtigenden Angrenzer mindestens 25 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 EUR bis 500 EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1 EUR	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unter- schrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig ge- stellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weite- re die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50 EUR bis 125
7.2 EUR	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,5 EUR bis 5 mindestens 1,50 EUR
7.3 EUR	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 EUR bis 2,50 mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8.	Bescheinigungen	
8.1 EUR	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 EUR bis 50
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen Für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Ein- kommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses EUR (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,5 EUR bis 25
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,5 EUR bis 15 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 EUR bis 50 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feier- Tagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind EUR	25 EUR bis 100
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 EUR bis 200 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2% des Werts, minde- stens jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2% von 500 EUR u. 1% des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen u. dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist EUR	2,50 EUR bis 500
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert mindestens des Gegenstandes	1 bis 5%, jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan- spruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 EUR bis 50 EUR

- | | | |
|------|--|---------------------|
| 14.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,50 EUR bis 25 EUR |
| 15 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren
je Person | 5 EUR bis 50 EUR |

i.

Melderecht

- | | | |
|--------|--|----------------------|
| 16.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 16.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG) | 5 EUR |
| 16.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 10 EUR |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und
3 MG) jeweils für jede Person, auf
die sich die Auskunft erstreckt. | 1,50 EUR |
| 16.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe
der automatischen Datenverarbeitung
gegeben wird
EUR | 15 EUR bis 2.500 |
| 16.2 | Datenübermittlung | |
| 16.2.1 | Datenübermittlung an Behörden und sonstige
öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an die öffent-
lich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)
jeweils für jede Person, auf die sich die Daten-
übermittlung erstreckt. | 1,50 EUR |
| 16.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe
der automatischen Datenverarbeitung
vorgenommen wurde | 10 EUR bis 2.500 EUR |
| 16.3 | Bescheinigungen der Meldebehörde
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige
Bescheinigungen der Meldebehörde
je Bescheinigung
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen
gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Ge-
bühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | 5 EUR |
| 16.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 EUR bis 500 EUR |
| 16.4 | Gebührenfrei sind | |
| 16.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige so
wie die Meldebestätigung, | |
| 16.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 16.5.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und
Löschung von Daten des Melderegisters
(§§ 12,13 MG) | |
| 17 | Sammlungswesen
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10 EUR bis 200 EUR |
| 18 | Schreibgebühren | |
| 18.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder
Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen | |

Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk Wird mitgerechnet)		
18.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 EUR
18.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 EUR
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Ver- zeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Her- stellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 EUR
	für jede weitere Seite	0,50 EUR
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 EUR
	für jede weitere Seite	1,00 EUR
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 EUR bis 2,50 EUR
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus EUR	10 EUR bis 250
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis % der vollen Gebühr, mindestens 1,5 EUR.

Artikel 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt:

Kißlegg, den 02. August 2001

Weindel
Bürgermeister

